

## Gründung der GmbH

### 1. (fakultativ): Abschluss eines Vorvertrages (Vorgründung)

= Vorgründungsstadium (Vorgründungsgesellschaft) wenn sich 2 od mehr Personen dazu verpflichten eine GmbH zu Gründen. Nur wenn Notariatsakt und wesentliche Bestimmungen im Vertrag, dann wirkliche Pflicht. Vorgründungsgesellschaft idR = GesBr, die künftigen GmbH-Gesellschafter haften somit persönl, unbeschränkt und solidarisch; wird mit Abschluss des Ges-V aufgelöst, Rechte und Pflichten gehen ex lege über (Zustimmung der Vertragspartner nötig)

### 2. Errichtung mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages in Notariatsaktform (=Gründungsstadium), ist da Gesellschaft sui generis – Vorgründungsgesellschaft

Vorgründungsgesellschaft muss Geschäftsführer haben, die sie vertreten können. 1Pers

Vorgesellschaft möglich (dann Errichtungserklärung statt GV)

Mindestinhalt des GV in §4 Abs 1 GmbHG

Im Innenverhältnis wird Gesellschaftsvertrag schon angewendet (Änderungen einstimmig), ist rechtsfähig.

wirksam aber erst mit

### 3. Eintragung ins FB

= Entstehungsphase

sämtliche GF haben die Gesellschaft zur Eintragung ins FB anzumelden (§9 Abs 1)

Das FB-Gericht prüft auf Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit der Unterlagen, Eintragung dann durch Eintragungsbeschluss (§11), veröffentlicht in Ediktsdatei und Amtsblatt der Wr Zeitung (§12 GmbHG iVm §10 UGB). Mit der konstitutiven Eintragung entsteht die GmbH als rechtskräftige jur pers.

Nach der hM geht das Vermögen mit Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge darauf über.

Kommt es nie zur FB-eintragung, so liegt eine unechte Vorgesellschaft vor, die als GesBR zu qualifizieren ist.

## **Sachgründung**

muss im Gesellschaftsvertrag genauer geregelt sein, andernfalls unwirksam (Einlage normal in Geld). Es ist festzusetzen, welcher Ges'er einbringt, welchen Gegenstand und mit welchem Geldwert das angerechnet wird.

Gegenstand einer Sacheinlage: alles was feststellbaren, bilanzierungsfähigen Vermögenswert hat. Muss sofort in vollem Umfang geleistet werden (§10)

Deckungspflicht des Ges'ers: Wird die Sacheinlage höher angerechnet als sie Wert ist, so muss verschuldensunabhängig der Differenzbeitrag geleistet werden. (§10a)

Mindestens die Hälfte des Stammkapitals ist durch Bareinlagen voll aufzubringen (§6a Abs 1 – Hälfteklausel); Ausnahme:

- Unternehmensfortführung (wenn das bestehende U mind 5J besteht und die Ges ausschließlich zum Zwecke dessen Fortführung errichtet wird) + sollten diesem nur der letzte Inhaber und dessen Ehegatte/Kinder angehören als Ges'er, dann sind Bareinlagen nicht erforderlich, soweit das Stammkapital durch das eingebrachte Unternehmen gedeckt ist
- es wurden die aktienrechtl Vorschriften über Sacheinlagengründung eingehalten + Gründungsbericht + Gründungsprüfung +Wirtschaftsprüfer (unabhängiger SV) prüft Vollständig- und Richtigkeit

Verdeckte Sacheinlage: Bareinlagen die mit einem Rechtsgeschäft zw Gesellschaft und dem einlegenden Gesellschafter gekoppelt sind. zB weil die Einlage unmittelbar als Entgelt an ihn zurückfließt. (???)

Organe der GmbH

GF (GF + Vertretung, Weisungen der Generalversammlung gem §20)

Generalversammlung

evtl Aufsichtsrat (§29, wenn mehr als 50 Ges'er und mehr als 70 000€ oder Konzern oder mehr als 300AN)

Abschlussprüfer (außer es ist nicht aufsichtsratpflichtig)

Voraussetzung für GeschäftsführerIn: nat handlungsfähige Person, Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschluss (einfache Mehrheit), derjenige der ernannt werden soll hat Stimmrecht, es kann ein Gesellschafter oder ein Dritter bestellt werden.

bei Pattstellung: kein GF, gem §15a GmbHG (LESEN!) kann Gericht für den Zeitraum einen NotGF bestellen. Dieses muss eine nat pers sein, die fachliche + sachliche Kenntnisse hat, muss aber in keinem Zshg zur GmbH stehen + zeitl limitiert

Abberufung des GF durch die Gesellschafter mit Beschluss, dann mit Abberufungsklage zu überprüfen.